



Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

sandrine.favre@sem.admin.ch; helena.schaer@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) «Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands» und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz hat die Teilnahme der Schweiz am Schengen-Raum im Grundsatz stets unterstützt und wir werden diese Haltung auch in Zukunft aufrechterhalten. Dennoch erachten wir die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems als problematisch und stehen dieser Vorlage deshalb grundsätzlich kritisch gegenüber. Wir erachten es als wenig zielführend, neben der bereits bestehenden Visumpflicht eine neue Pflicht zur Einholung einer Reisegenehmigung für Drittstaatenangehörige einzuführen. Für die bisher von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen ist diese Einführung mit zusätzlichen Umtrieben verbunden und zudem besteht die Gefahr einer unsachgerechten Entscheidung über die Verweigerung der Reisegenehmigung, da dafür bereits Hinweise oder triftige Gründe für die Annahme eines Risikos illegaler Migration, für die Sicherheit oder für die öffentliche Gesundheit ausreichen. Wir fordern deshalb bei der innerstaatlichen Umsetzung von ETIAS insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie dem Datenschutz besondere Beachtung zu schenken (siehe dazu nachfolgend unter Ziff. 2).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Zugriff des SEM auf die EES-Daten (Art. 103c Abs. 2 lit. d VE-AIG)

Die SP Schweiz steht dem vorgesehenen Zugriff des SEMs auf die EES-Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch gegenüber: Da es sich bei den im ETIAS vermerkten Daten teilweise um sensible Daten handelt, erachten wir es als äusserst wichtig, dass diese Daten mit der nötigen Sorgfalt behandelt und nicht für anderweitige Zwecke, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Asylverfahren, benutzt werden. Deshalb muss innerhalb des SEM die klare aufgabentechnische und personelle Trennung der beiden Bereiche sichergestellt werden.

2.2 Ablehnung einer ETIAS-Reisegenehmigung (Art. 108c Abs. 2 VE-AIG)

Für die SP Schweiz ist es bei der innerstaatlichen Umsetzung dieser Schengen-Weiterentwicklung zentral, dass das SEM als entscheidende Behörde bei der Erteilung der ETIAS-Reisegenehmigungen verhältnismässig vorgeht. Wir fordern deshalb in die Anwendung der Ablehnung einer ETIAS-Reisegenehmigung aufgrund konkreter Hinweise und triftiger Gründe gemäss Art. 108c Abs. 2 VE-AIG restriktiv handzuhaben und dabei jeweils rechtsgleich und willkürfrei zu entscheiden.

2.3 Möglichkeit der Ausstellung einer ETIAS-Reisegenehmigung in Ausnahmefällen (Art. 108c Abs. 3 VE-AIG)

Die SP Schweiz begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit, gestützt auf Art. 108c Abs. 3 VE-AIG aus humanitären Gründen ETIAS-Reisegenehmigungen auszustellen. Wir fordern deshalb, diese Möglichkeit zwingend beizubehalten und in der Praxis grosszügig anzuwenden.

2.4 Kompetenzdelegation von Entscheidungen über datenschutzrechtlich und rechtsstaatlich sensibler Befugnisse an den Bundesrat (Art. 108g VE-AIG)

Der Betrieb des ETIAS führt zur Sammlung und Austausch einer grossen Anzahl von sensiblen Personendaten unter staatlichen Stellen (siehe dazu bereits oben stehend unter Ziff. 1). Um dabei dem Datenschutz die nötige Nachachtung zu verschaffen, müssen aus Sicht der SP Schweiz folgende Regelungen auf Gesetzesstufe getroffen werden und dürfen nicht wie in der Vorlage vorgesehen an den Bundesrat delegiert werden: abfragbare ETIAS-Daten und das entsprechende Verfahren (Art. 108g lit. b, c VE-AIG), Regelung der Speicherung der Daten, des Verfahrens zur Löschung der Daten sowie die Rechte der betroffenen Personen (Art. 108g lit. d VE-AIG), die Regelung von Datenschutz und Datensicherheit (Art. 108g lit. d, f VE-AIG) sowie Katalog der Straftaten für Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf ETIAS (Art. 108g lit. g i.V.m. Art. 108 Abs. 3 VE-AIG).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär